



Merkblatt zur Entsorgung von Bauschutt im Elsass

A. Notifizierungsverfahren

Gemäss EU-Norm CEE 259/93 unterliegen alle Einfuhren von Abfällen nach Frankreich dem Notifizierungsverfahren. Dies gilt auch für das Auffüllen von Kiesgruben mit inerten Bauabfällen.

Für **jede einzelne Baustelle** in Basel ist ein **separates Notifizierungsverfahren** erforderlich. Zuständige Behörde ist die DRIRE Alsace. Die entsprechenden Unterlagen müssen die in Art. 3 § 5 der genannten EU-Norm festgelegten Informationen enthalten, ergänzt durch:

- den genauen **Ort** der Baustelle
- Angaben zur **Objekt- und Arealgeschichte** (verwendete Chemikalien etc.) im Formular "Abbruch-Aushub-Abfall" des AUE BS
- **objektspezifische Analysenwerte**, falls die Bauabfälle von Verdachtsflächen oder potentiell verunreinigten Abbruchliegenschaften stammen.
- das **Volumen der monatlich exportierten Bauabfälle** zur Bemessung der nach Art. 27 der EU-Norm CEE 259/93 vorgeschriebenen finanziellen Garantieleistung (Die Garantieleistung kann zugunsten der DRIRE oder des AUE BS ausgestellt werden.)
- die **Resultate der verschiedenen Kontrollen**, mit denen nachgeprüft wird, ob die nachfolgend aufgeführten **Zulassungskriterien** erfüllt sind.

B. Zulassungskriterien

1. Ein Export der Bauabfälle nach Frankreich ist nur zulässig, wenn diese in der Schweiz nicht oder nur zu unverhältnismässig hohen Kosten verwertet werden können.

→ Begründung muss Notifizierungspapieren beiliegen

2. Es dürfen nur inerte Bauabfälle (ohne Verunreinigungen und Fremdstoffe) in Kiesgruben abgelagert werden.

→ Bauabfälle mit Inertstoffqualität (ohne vorausgehende Behandlung)

→ Bauabfälle, die am Ablagerungsort keine chemischen, physikalischen oder biologischen Reaktionen hervorrufen

→ Bauabfälle ohne negative Auswirkungen auf Natur oder Umwelt

→ Bauabfälle mit unerheblichem Schadstoffgehalt, unerheblicher elementarer Verunreinigung und minimaler Ökotoxizität

Ausdrücklich zugelassen sind in den Kiesgruben des "District des Trois Frontières" folgende Bauabfälle:

→ inerter Ausschuss aus der Betonherstellung

→ Betonabfälle, Betonbruch

→ Backsteine, Ziegel

→ Keramikabfälle, Glasabfälle

→ Felsmaterial, Steine

Gips und gipshaltige Abfälle in grösseren Mengen sind nicht zugelassen. Die Bauabfälle dürfen keine Fremdstoffe wie Holz, Plastik, Papier, Metalle, Kabel etc. enthalten.

Vermischte Bauabfälle sind so zu sortieren, dass sie als Inertstoffe vorliegen und keine Wertstoffe und organischen Anteile mehr enthalten (ausgenommen sind zugelassene inerte Wertstoffe, deren Verwertung sich aus wirtschaftlichen Gründen nicht rechtfertigen lässt). Auch Stahlarmierungen müssen entfernt werden !

Die Bauabfälle müssen mindestens Inertstoffqualität im Sinne der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10.12.90 aufweisen (inkl. Eluatwerte). Ausserdem müssen sie folgenden Anforderungen genügen:

- wasserlösliche Anteile < 5% (Trockensubstanz)
- Sulfate < 1000 mg/l (Eluat)
- Phenole < 10 mg/l (Eluat)
- AOX < 10 ug/l (Eluat)
- keine organischen Anteile

3. Die Bauabfälle müssen möglichst nah bei ihrem Anfallsort entsorgt werden (Prinzip der Entsorgungsnähe).

- Es dürfen nur Bauabfälle abgelagert werden, die aus den Kantonen BS und BL stammen.
- Im Einzelfall kann der Nachweis verlangt werden, dass kein näher liegender Entsorgungsort für die Bauabfälle besteht als die Kiesgruben in Frankreich.

C. Weitere Bestimmungen

Die Bauabfalldossiers müssen vom Amt für Umwelt und Energie (AUE) BS kontrolliert werden.

Das AUE BS muss vor der Erteilung einer Genehmigung durch die DRIRE dem Export der Bauabfälle ausdrücklich zustimmen.